



## Vereinbarung

### **Anrechnung von Zeiten in schulischen beruflichen Bildungsgängen auf die Ausbildungsdauer in einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis**

#### **Präambel**

Die Handwerkskammer Berlin (HWK), die Industrie- und Handelskammer Berlin (IHK) sowie die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie stimmen überein, dass

- das duale Ausbildungssystem in anerkannten Ausbildungsberufen eine zentrale Säule der beruflichen Bildung darstellt und wesentlich zur Deckung des Fachkräftebedarfs in Deutschland beiträgt,
- die in einem Betrieb erwerbbarere Berufspraxis ein wichtiger Faktor für die Ausbildungsqualität ist und sich positiv auf den Übergang von der Ausbildung in Arbeit auswirkt,
- der Wechsel aus schulischen beruflichen Bildungsgängen in duale Ausbildungsverhältnisse unterstützt und erleichtert werden sollte und
- die Attraktivität der Fortsetzung einer schulischen Ausbildung in einem dualen Ausbildungsverhältnis durch klare Anrechnungsregelungen erhöht werden kann.

Die Anrechnung von schulisch absolvierten Zeiten beruflicher Bildung ist insbesondere dann von großem Interesse für Ausbildungsbetriebe und Auszubildende, wenn die Jugendlichen einen Bildungsgang mit Kammerprüfung besucht haben und die Ausbildung im Betrieb in demselben Ausbildungsberuf mit derselben Fachrichtung fortgeführt werden soll.

HWK, IHK und die für Arbeit und für Bildung zuständigen Senatsverwaltungen haben sich daher darauf verständigt, dass in solchen Fällen bei Anträgen auf Anrechnung beruflicher Vorbildung nach § 7 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz bzw. § 27a Handwerksordnung grundsätzlich gemäß den unter (1) bis (4) aufgeführten Regelungen verfahren wird.

An die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie die Ausbildungsbetriebe wird appelliert, vermehrt auch Jugendlichen mit schulischen beruflichen Vorbildungen eine betriebliche Ausbildungschance zu geben und dabei die Anrechnungsmöglichkeiten zur Verkürzung der Ausbildungsdauer zu nutzen.

HWK, IHK und die für Arbeit und für Bildung zuständigen Senatsverwaltungen streben einen regelmäßigen Austausch im Landesausschuss für Berufsbildung bzgl. der Anrechnung von schulischer beruflicher Vorbildung (Anrechnungspraxis, Erfahrungen, Wirkungen, weiterer Regelungsbedarf etc.) an.

Die Vereinbarungspartner vereinbaren, bis Mitte 2025 die Zielerreichung und Umsetzung der Vereinbarung zu überprüfen und über deren Fortgeltung zu beschließen. Weiterhin besteht Einvernehmen, im ersten Halbjahr 2022 die bis dahin bereits vorliegenden Erfahrungen zur Anwendung der Vereinbarung sowie alternative Regelungsmöglichkeiten (z.B. Erlass einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz) zu erörtern.

Bei Bedarf werden die Vereinbarungspartner sich auch kurzfristig zur Ergänzung, Anpassung oder Fortgeltung der Vereinbarung verständigen.

## **Anrechnung schulischer Vorbildung**

### **(1) Gegenstand der Anrechnung**

Berufliche Vorbildungszeiten, die in einem in der Anlage aufgeführten Bildungsgang mit Kammerprüfung an einer öffentlichen Berufsfachschule oder Ersatzschule in Berlin absolviert wurden, werden grundsätzlich angerechnet. Bei Wechsel in eine duale Ausbildung für den selben anerkannten Ausbildungsberuf erfolgt die Anrechnung nach Maßgabe der Absätze (2) bis (4).

Die Anrechnung anderer beruflicher Vorbildungen auf die Ausbildungsdauer ist weiterhin auf der Grundlage von § 7 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 27a Handwerksordnung (HwO) möglich.

### **(2) Voraussetzungen für die Anrechnung**

Die Anrechnung von Zeiten des Besuchs einer Berufsfachschule in Bildungsgängen mit Kammerprüfung auf die Ausbildungsdauer in einem dualen Ausbildungsverhältnis setzt voraus, dass

1. ein Bildungsgang mit Kammerprüfung im Rahmen einer mehrjährigen schulischen Ausbildung oder des einjährigen Berliner Ausbildungsmodells (BAM) besucht wurde und der Bildungsgang die Voraussetzungen des § 43 Absatz 2 Satz 2 BBiG bzw. § 36 Abs. 2 Satz 2 HwO erfüllt,
2. ein Wechsel in eine duale Ausbildung in denselben anerkannten Ausbildungsberuf mit derselben Fachrichtung in Berlin beabsichtigt ist,
3. eine öffentliche Berufsfachschule oder eine genehmigte Ersatzschule nach § 98 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) besucht wurde,
4. ein Abschnitt des Bildungsgangs erfolgreich absolviert wurde und
5. ein gemeinsamer Antrag von der bzw. dem Auszubildenden und der bzw. dem Ausbildenden gemäß § 7 BBiG bzw. § 27 HwO vorliegt.<sup>1</sup>

Ein Abschnitt eines Bildungsganges gilt grundsätzlich als erfolgreich absolviert, wenn die Probezeit bestanden wurde oder die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe erfolgte.

Die in der **Anlage** aufgeführten Bildungsgänge an den dort genannten öffentlichen Berufsfachschulen oder Ersatzschulen erfüllen die Voraussetzungen des § 43 Absatz 2 Satz 2 BBiG bzw. § 36 Absatz 2 Satz 2 HwO. Die Anlage wird jährlich von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung aktualisiert, mit den anderen Vereinbarungspartnern abgestimmt und – bei Änderungen – dem Landesausschuss für Berufsbildung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

### **(3) Umfang der Anrechnung**

Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach (2) wird der erfolgreich absolvierte Zeitraum nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 auf die Ausbildungsdauer im dualen Ausbildungsverhältnis angerechnet. Angerechnet werden die jeweils voll besuchten Schulhalbjahre (August-Januar, Februar-Juli) der mehrjährigen Berufsfachschule mit Kammerprüfung.

Der erfolgreiche Besuch des Berliner Ausbildungsmodells an einer öffentlichen Berufsfachschule wird im Umfang der jeweiligen Besuchszeit, d.h. maximal im Umfang von einem Jahr, auf die Ausbildungszeit im jeweiligen anerkannten Ausbildungsberuf angerechnet.

Auszubildende und Ausbildende können in ihrem gemeinsamen Antrag auch die Anrechnung einer geringeren als die maximal mögliche Zahl von Halbjahren beantragen, sofern sie dies für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung für erforderlich halten.

### **(4) Anrechnung von Prüfungsleistungen**

Die im Rahmen des Anrechnungszeitraums erbrachten Prüfungsleistungen (Zwischenprüfung oder Teil 1 der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung) werden bei einem Wechsel in die duale Berufsausbildung im jeweiligen anerkannten Ausbildungsberuf anerkannt.

Berlin, den

**Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie**

**Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales**

**Handwerkskammer Berlin**

**Industrie- und Handels-  
kammer Berlin**

\_\_\_\_\_  
Sandra Scheeres  
Senatorin

\_\_\_\_\_  
Elke Breitenbach  
Senatorin

\_\_\_\_\_  
Carola Zarth  
Präsidentin

\_\_\_\_\_  
Dr. Beatrice Kramm  
Präsidentin

\_\_\_\_\_  
Jürgen Wittke  
Hauptgeschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Jan Eder  
Hauptgeschäftsführer

<sup>1</sup> Bei minderjährigen Auszubildenden ist zudem die Zustimmung der sorgeberechtigten Person erforderlich.